

Bern, den 14. Mai 1963

An die im Kantons Bern praktizierenden Grundbuchgeometer

An die Einwohnergemeinden

An die Meliorationsgenossenschaften

Triangulations- und Nivellementsfixpunkte

Wir erinnern an die grosse Bedeutung der Vermessungszeichen als Grundlage der Grundbuchvermessungswerke und der topographischen Karten. Es muss alles zu ihrem Schutze getan werden. Deshalb sind sie im Grundbuch angemerkt. Ausserdem besagt der Artikel 257 des Strafgesetzbuches, dass, wer ein öffentliches Vermessungszeichen beseitigt, bestraft wird. Der Verursacher hat ausserdem die auf ein Vielfaches erhöhten Wiederherstellungskosten zu bezahlen. Wird dem Kantonalen Vermessungsamt rechtzeitig gemeldet, dass ein Punkt wegen Bauarbeiten oder aus anderen Gründen entfernt werden muss, so wird es die Versetzungsarbeit auf Kosten des Staates sofort ausführen oder, wenn dies nicht möglich ist, die nötigen Hilfs- und Versicherungspunkte einmessen.

Es ergeht der dringende Aufruf an jedermann, der einen Vermessungsfixpunkt entfernen lassen muss, dies sofort dem Kantonalen Vermessungsamt zu melden. Jede eigenmächtige Entfernung ist verboten.

Wer Tiefbauarbeiten zu vergeben hat wird ersucht, die obenstehenden Bestimmungen in den Werkvertrag aufzunehmen.

Namentlich bei Güterzusammenlegungen besteht die Gefahr, dass Triangulationspunkte mit der alten Vermarkung ausgerissen werden. Der dadurch entstandene Schaden wird den Grundeigentümern verrechnet. Zum besonderen Schutz dieser speziell gefährdeten Triangulationspunkte erhalten die Projektverfasser und Bauleiter von Güter- und Waldzusammenlegungen den Auftrag, bei der Absteckung des neuen Zustandes alle Triangulationspunkte im Dreieck mit drei Pfählen deutlich erkennbar auf Kosten des Kantonalen Vermessungsamtes zu versichern.

Die Genossenschaftsvorstände werden ersucht, ihre Mitglieder an Versammlungen und eventuell durch direkte Mitteilung zu ermahnen, dass an den so signalisierten Steinen nichts gemacht werden darf, und ihnen bekanntzugeben, dass sie für eventuelle Beschädigungen haftbar sind. Das Kantonale Vermessungsamt wird im Anschluss an die Vermarkung des neuen Zustandes die Triangulationspunkte versetzen.

Die Kreisgeometer werden dringend ermahnt, bei der Erstellung von Planauszügen auch die Triangulations- und Nivellementsfixpunkte zu zeichnen. Es ist wiederholt vorgekommen, dass Punkte zerstört wurden, weil sie in den Situationsplänen zu Baugesuchen, Projekten etc. nicht enthalten waren. Der Kreisgeometer bestätigt mit der Unterzeichnung eines Planes, dass es sich um eine genaue Kopie des Grundbuchplanes handelt. Die Fixpunkte gehören auch zur Situation.

Die genaue Befolgung der in diesem Schreiben enthaltenen Aufträge und Wünsche vermeidet nicht nur unnötige Kosten sondern hilft auch mit, dem sich immer mehr ausbreitenden Personalmangel zu begegnen.

Mit Hochachtung

Der Kantonsgeometer:



Kopien zur Kenntnisnahme an:

Kant. Baudirektion, Münsterplatz 3, Bern
Kant. Tiefbauamt, Münsterplatz 3, Bern
Kant. Meliorationsamt, Nordring 30, Bern
Die Kreisoberingenieure